

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/325/2009/II-30
Einreicher:	Rechtsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	31.08.2009				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	16.09.2009				
Stadtrat	öffentlich	30.09.2009				

Titel:

Wahl ehrenamtlicher Richter beim VG Halle
hier: Wahl des Wahlbevollmächtigten und dessen Vertreter

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat wählt

1. Herrn Jörg Fischer
Mitarbeiter im Rechtsamt der Stadt Dessau-Roßlau
als Wahlbevollmächtigten und
2. Frau Astrid Höricht,
Leiterin des Haupt- und Personalamtes der Stadt Dessau-Roßlau,
als Vertreterin des Wahlbevollmächtigten.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 26 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010) § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung – AG VwGO LSA – vom 28.01.1992 (GVBl. LSA S 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.2.2008 (GVBl. LSA S 50, 52)
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Finanzbedarf/Finanzierung:

Zusammenfassung/ Fazit:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Finanzdezernentin

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:**Begründung:**

Die 4. Wahlperiode für die ehrenamtlichen Richter bei dem Verwaltungsgericht Halle, dem nach Auflösung des Verwaltungsgerichts Dessau-Roßlau der Landgerichtsbezirk Dessau zugeordnet wurde, wird am 31.01.2010 enden.

Zur Durchführung der Wahl der ehrenamtlichen Richter für die 5. Wahlperiode ist zunächst der Wahlausschuss neu zu bestellen (§ 26 Abs. 1 VwGO).

Hierzu wählen die Vertreterkörperschaften der Landkreise des Verwaltungsgerichtsbezirks je einen Wahlbevollmächtigten und seinen Vertreter (§ 7 Abs. 1 AG VwGO).

Die Versammlung der Wahlbevollmächtigten hat anschließend die Vertrauensleute zu wählen, die die Beisitzer des Ausschusses zur Wahl der ehrenamtlichen Richter sein werden (§ 7 Abs. 2 AG VwGO; § 26 Abs. 2 VwGO).

Herr Fischer wurde bereits in den vergangen Wahlperioden als Wahlbevollmächtigter gewählt.

Frau Höricht ist bereit, das Amt der Vertreterin des Wahlbevollmächtigten zu übernehmen.